

**Kirchengesetz zur befristeten Regelung einer
besonderen Anstellungsform innerhalb des
Pfarrerdienstverhältnisses (Sabbatjahr-Modell) vom 9. Mai 1998 in der
Fassung vom 19. Nov. 2005**

Die Landessynode beschließt gemäß § 121 des Pfarrergesetzes der VELKD vom 17.10.1995 folgendes Kirchengesetz:

§ 1

Das Dienstverhältnis kann in der Weise eingeschränkt werden, dass der Inhaber einer Pfarrstelle für den Zeitraum von drei Jahren bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht. Nach Ablauf der drei Jahre wird der Pfarrstelleninhaber für die Dauer eines Jahres vom Dienst freigestellt.

Während dieses Zeitraums von insgesamt vier Jahren erhält der Pfarrstelleninhaber 75 Prozent der jeweils zustehenden Besoldung. Im übrigen bleiben die gegenseitigen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis aufrechterhalten.

Der Pfarrstelleninhaber behält die Dienstwohnung für den gesamten Zeitraum von vier Jahren.

§ 2

Das Dienstverhältnis kann auch für die Dauer von zwei oder drei Jahren eingeschränkt werden. Dann leistet der Pfarrstelleninhaber für einen Zeitraum von einem Jahr oder zwei Jahren bei verringerten Dienstbezügen Dienst in vollem Umfang, um für ein folgendes Jahr vom Dienst freigestellt zu werden.

§ 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Pfarrstelleninhaber entweder für die Dauer von zwei Jahren 50 Prozent oder für die Dauer von drei Jahren 66 2/3 Prozent der jeweils zustehenden Besoldung erhält.

§ 3

Die Einschränkung des Dienstverhältnisses erfolgt auf Antrag des Pfarrstelleninhabers. Über den Antrag entscheidet der Landeskirchenrat, der bei der Entscheidung, insbesondere über den Beginn des eingeschränkten Dienstverhältnisses, auf die Belange der betroffenen Kirchengemeinde Rücksicht nimmt.

Auf Antrag des betroffenen Pfarrstelleninhabers kann die Einschränkung des Dienstverhältnisses vorzeitig wieder aufgehoben werden. Bei einer vorzeitigen Aufhebung der Einschränkung hat der Pfarrstelleninhaber keinen Anspruch auf nachträgliche Erhöhung der geminderten Besoldung.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Sachsenhagen, den 9. Mai 1998